

SATZUNG

Mosaik Leipzig – Kompetenzzentrum für transkulturelle Dialoge e.V.

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 15.10.2013,
geändert zuletzt am 02.09.2021

§ 1 Name, Eintragung, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Mosaik Leipzig - Kompetenzzentrum für transkulturelle Dialoge e.V., in der Kurzform Mosaik Leipzig e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und der freien Jugendhilfe, sowie der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Zur Verwirklichung der Ziele plant und unterhält der Verein Maßnahmen, Programme und Projekte welche der Betreuung, Unterstützung und Beratung von jungen Erwachsenen, Kindern und deren Eltern sowie anderen Erziehungsberechtigten und Familien dienen, die bei der Problembewältigung in ihren persönlichen Lebenslagen oder ihrer Lebensplanung, Unterstützung und Hilfe bedürfen. Insbesondere richten sich die Angebote des Vereins an Personen, die infolge ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder wirtschaftlich hilfebedürftig sind.
3. Die Verwirklichung der Ziele erfolgt insbesondere durch:
 - Etablierung einer Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Alleinerziehende und Familien
 - Etablierung einer Beratungsstelle für Menschen mit Migrationshintergrund
 - soziale und psychologische Beratung, Unterstützung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere mit Migrationshintergrund
 - Angebote zur Umsetzung der interkulturellen Öffnung, sowie der Verbreitung des Konzeptes zum Umgang mit Vielfalt (Diversity)
 - Entwicklung und Umsetzung von Konzepten, welche transkulturelle Kompetenzen stärkt und die Kommunikation zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in der deutschen Gesellschaft ausbaut und verbessert
 - die Zusammenarbeit mit anderen in diesen Bereichen tätigen Institutionen, Personen und Personengruppen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören sowohl aktive Mitglieder als auch Fördermitglieder an.
2. Aktives Mitglied und Fördermitglied des Vereins kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand innerhalb von 2 Monaten. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins an.
4. Fördermitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verein schaden würde oder der Erreichung und Verwirklichung seines Zwecks gefährden könnte. Fördermitglieder haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.
5. Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten ist.
6. Aktive Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Schriftführer(in), die im Verein Mitglied sind.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit Nachfolger bestellen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins; er gibt sich hierfür eine Geschäftsordnung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung der Arbeit des Verbandes
- b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Aufnahme von Mitgliedern
- d. Vorlage der Jahresberichte einschließlich der Jahresrechnung
- e. Bestätigung der Verwendung der Verbandsmittel

5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen/eine Geschäftsführer(in) bestellen. Dieser/diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der/die Geschäftsführer(in) kann auf Beschluss des Vorstands zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB berufen und ggf. wieder abberufen werden. Sein/ ihr Aufgabenkreis und der Umfang seiner/ihrer Vertretungsmacht nach § 30 BGB werden bei der Berufung festgelegt. Sie können insbesondere Leitung der Geschäftsstelle und die laufende Verwaltung umfassen.

6. Vorstandssitzungen finden einmal im Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n), schriftlich

unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Diese Unterlagen sind in den Vereinsunterlagen aufzubewahren. Vorstandsbeschlüsse sind in der Geschäftsstelle für alle Vereinsmitglieder einsehbar, sofern diese keinen vertraulichen Inhalt besitzen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

9. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.

10. Sind Vorstandsmitglieder unentgeltlich in dieser Funktion tätig oder erhalten sie für diese Tätigkeit im Vorstand eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Vorstandsmitglieder nach dieser Ziffer einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Organ bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b. Kenntnisnahme des Jahresberichtes und des Berichtes des Revisors und Genehmigung des Jahresabschlusses
- c. Bestellung von zwei Revisoren, die weder dem Vorstand angehören noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sein dürfen
- d. Beratung und Feststellung des Haushaltsplanes
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5)
- f. Beschlussfassung über Berufungen gem. § 4 Abs. 4 und Beschwerden gem. § 4 Abs. 2
- g. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen oder vertretenen gültigen Stimmen gefasst. Die Wahlen können auf Antrag geheim abgehalten werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung und Vermögensbindung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V.. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.